



Rundschreiben über die Kontamination von Düngemitteln, Obst und Gemüse mit Perchlorat

Referenz	PCCB/S3-S1/1102962	Datum	04.08.2020
Aktuelle Version	3	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Perchlorat, Düngemittel, Chilesalpeter, Gemüse, Obst, Kontaminant, Höchstgehalt		

Verfasst von	Gebilligt von
Valérie Vromman, Attaché Jan Van Autreve, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben steht die Problematik im Zusammenhang mit Perchlorat in Düngemitteln sowie in Obst und Gemüse im Mittelpunkt. Mit diesem Rundschreiben wird der Sektor über den europäischen und belgischen Ansatz in dieser Frage und die festgelegten Höchstgehalte informiert.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Anbieter, die Stickstoff- und/oder Kaliumdüngemittel herstellen oder mit ihnen Handel (einschließlich der Einfuhr) treiben, und Anbieter, die im Bereich der Erzeugung von Obst und Gemüse und im Handel mit jenen tätig sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Arrêté royal du 28/01/2013 relatif à la mise sur le marché et à l'utilisation des engrais, des amendements du sol et des substrats de culture

Königlicher Erlass vom 14.11.2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt

Verordnung (EU) 2020/685 der Kommission vom 20. Mai 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchlorat in bestimmten Lebensmitteln

3.2. Andere

Statement as regards the presence of perchlorate in food endorsed by the Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed on March 2015

(http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/statement-perchlorate_en.pdf)

EFSA scientific report of 29 September 2017: Dietary exposure assessment to perchlorate in the European population (<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.5043>).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

EFSA: European Food Safety Agency

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

HACCP: Hazard Analyses and Critical Control points

K.E.: Königlicher Erlass

TTA: tolerierbare tägliche Aufnahmemenge

5. Kontamination mit Perchlorat

5.1 Kontext

Nach einer Meldung der deutschen Behörden im Zusammenhang mit Perchlorat in Rispen Tomaten und Grapefruits auf dem deutschen Markt wurde diese Problematik auf europäischer Ebene behandelt. Die Mitgliedstaaten entschieden sich dafür, die Anzahl der Kontrollen zum Nachweis von Perchlorat in Obst und Gemüse zu erhöhen. Durch dieses Monitoring wurde deutlich, dass Perchlorat in Obst und Gemüse weiter verbreitet ist als ursprünglich angenommen.

Perchlorat ist ein kompetitiver Hemmstoff der Jodaufnahme über die Schilddrüse. Dieser lässt die Menge des Jods, das für die Synthese von Schilddrüsenhormonen in der Schilddrüse zur Verfügung steht, abnehmen. Ausgehend von einer Hemmung der Jodaufnahme über die Schilddrüse bei gesunden Erwachsenen legten die Experten der EFSA eine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TTA) von 0,3 µg/kg Körpergewicht pro Tag fest.

Einerseits kommt Perchlorat natürlich in der Umwelt - in Nitrat- und Kaliumablagerungen - vor und andererseits kann es sich in der Atmosphäre bilden und in Form von Niederschlägen in den Boden und das Grundwasser gelangen. Wasser, Böden und Düngemittel werden daher als potentielle Quellen einer Kontamination von Lebensmitteln mit Perchlorat angesehen.

5.2 Höchstgehalte für Perchlorat in Obst und Gemüse

Die FASNK führte Kontrollen durch, um die Perchloratgehalte in Obst und Gemüse auf dem belgischen Markt zu bestimmen. Diese Ergebnisse wurden der Europäischen Kommission und der EFSA mitgeteilt.

Die EFSA reichte im Oktober 2014 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Risiken für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit Perchlorat in Lebensmitteln (vor allem in Obst und Gemüse) ein.

Der Ständige Ausschuss (Sektion toxikologische Sicherheit) nahm im März 2015 eine Stellungnahme zu den vorläufigen in der EU geltenden Aktionsgrenzwerten ("enforcement level") für diverse Lebensmittel an.

Die EFSA veröffentlichte im Jahr 2017 einen wissenschaftlichen Bericht zur Bewertung der lebensmittelbedingten Exposition der europäischen Bevölkerung gegenüber Perchlorat (Scientific Report on the Dietary exposure assessment to perchlorate in the European population).

Die Europäische Kommission hat Höchstgehalte für Perchlorat in Obst und Gemüse festgelegt. Diese sind in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgehalten.

Erzeugnisse, die diese vorgegebenen Höchstgehalte nicht erfüllen, müssen vom Markt genommen werden.

5.3 Perchlorat in Düngemitteln

Chilesalpeter ist ein EG-Düngemittel (welches gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 zugelassen ist), das bekanntermaßen Perchlorat enthält.

Die chilenischen Behörden teilten der EU mit, dass sie auch vor Ort Maßnahmen ergreifen, um die Perchloratkonzentration in Düngemitteln und Rohstoffen auf 0,02 % abzusenken.

In dem K.E. vom 28.01.2013 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à la mise sur le marché et à l'utilisation des engrais, des amendements du sol et des substrats de culture“ ist in Artikel 8 unter Punkt 5 bestimmt, dass Erzeugnisse giftige Stoffe oder andere schädliche Stoffe oder Schadorganismen nur in solchen Mengen enthalten dürfen, dass jene keine negativen Auswirkungen auf die Böden, Kulturen oder die Gesundheit von Mensch und Tier haben können, wenn diese Erzeugnisse gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis verwendet werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 ist ab dem 16. Juli 2022 ein Standard für Perchlorat (ClO_4^-) von 50 mg/kg Trockenmasse für „anorganische Makronährstoff-Düngemittel“ der EU vorgesehen. Es ist geplant, diesen Standard schließlich auch in die belgische Gesetzgebung für Nicht-EU-Düngeprodukte aufzunehmen.

5.4. Empfehlungen für die betroffenen Anbieter

Im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems müssen die Anbieter (Obst- und Gemüsebauer, Düngemittelhersteller, -importeure und -händler) sicherstellen, dass von den Erzeugnissen keine Gefahr für die Nahrungsmittelkette ausgeht. Perchlorat ist auch als eine Gefahr zu betrachten.

Überschreitungen der Höchstgehalte müssen der Lokalen Kontrolleinheit (<http://www.favv-afsca.fgov.be/berufssektoren/kontakt/lke/>) der Gegend, in der sich die Anbaufläche befindet, im Rahmen der Meldepflicht mitgeteilt werden. Mehr Informationen zur Meldepflicht finden Sie auf der Website der FASNK.

Düngemittelhersteller und -händler müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass keine erheblichen Risiken für die Nahrungsmittelkette bestehen. Der Grundsatz ALARA (As Low As Reasonably Achievable) muss für den Handel mit Enderzeugnissen (und für den Erwerb von Rohstoffen) gelten. Dies setzt ein Monitoring der Perchloratgehalte voraus.

Das Risiko einer Kontamination mit Perchlorat ist bei Kulturen in Gewächshäusern am größten. Bei dieser speziellen Anbauart ist es ratsam, Düngemittel mit einem geringen Perchloratgehalt zu nutzen.

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	04.10.2013	Originalversion
2.0	29.03.2016	Neue europäische Stellungnahme
2.1	26.01.2018	Die einzige Änderung gegenüber der vorherigen Version besteht darin, dass das Wort PKE durch LKE ersetzt wurde.
3.0	Veröffentlichungsdatum	Festlegung der Höchstgehalte für Perchlorat in Lebensmitteln